



## Von der Idee zur Durchführung – Leitfaden –

Das vorliegende Dokument beschreibt die Schritte, welche eine Projektidee durchlaufen muss, bis ein Projekt als Mandat im Rahmen der Kinder- und Jugendanimation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg umgesetzt wird.

### Allgemeiner Bezugsrahmen

An ihrer Sitzung vom 27. Mai 2013 hat die Synode entschieden, dass die kantonalkirchliche Kinder- und Jugendanimation wie folgt aufgebaut wird:

- Eine Koordinationsstelle, dotiert mit 25 Stellenprozenten, welche die allgemeine Verantwortung für die Umsetzung der Projekte trägt, die auf Mandatsbasis und im Auftrag von Kirchgemeinden durchgeführt werden
- Ein Jahresbudget im Umfang einer 75-Prozent-Anstellung, um die Mandate zur Durchführung der Projekte zu finanzieren (Entlöhnungen)

Aus dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Es liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinden, Projekte vorzuschlagen, die von der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation durchgeführt werden sollen.
2. Der Budgetposten der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation bezieht sich ausschliesslich auf Mandate, das heisst auf Entlöhnungen im weitesten Sinne (z.B. auch Naturalleistungen wie Kost, Logis und Fahrspesen für freiwillige HelferInnen). Weitere Kosten, welche bei einem Projekt anfallen können (Ausgaben für Material, Werbung usw.) werden nicht finanziert.

### Inhaltliche Kriterien

Damit ein Projekt, das von Kirchgemeinden vorgeschlagen wird, tatsächlich im Rahmen eines Mandats umgesetzt werden kann, das von der Kantonalkirche finanziert wird, muss das Projekt dem Geist der im *Kinder- und Jugendleitbild* festgehaltenen Leitsätze entsprechen. Dies heisst insbesondere:

- Das Projekt trägt im weitesten Sinne zur Verkündigung der christlichen Botschaft bei (Leitsatz 1).
- Das Projekt geht über den Rahmen einer einzigen Kirchgemeinde hinaus (Leitsätze 2 und 4). Dies kann verschiedene Formen annehmen:
  - Ein Projekt wird von einer einzelnen Kirchgemeinde initiiert und getragen, steht aber auch den Kindern und/oder Jugendlichen aus anderen Kirchgemeinden offen.

- Ein Projekt wird von mindestens zwei Kirchgemeinden initiiert und getragen.
- Ein Projekt wird von einer einzelnen Kirchgemeinde gemeinsam mit mindestens einer der Kirche nicht zugehörigen Einrichtung initiiert und getragen (Quartierhaus, Sportverein, Kulturverein, usw.).

Ausnahmsweise kann ein kirchgemeindeinternes Projekt einer einzelnen Kirchgemeinde von der Kantonalkirche finanziert werden, sofern das Projekt besonders innovativ ist.

- Das Projekt bezieht die Kinder und/oder Jugendlichen partizipativ ein (Leitsatz 7).

### **Formelle Kriterien**

Der Projektantrag kann entweder mittels des Formulars, das dazu vorgesehen ist, oder in freier Form eingereicht werden. Die folgenden Informationen müssen jedoch zwingend angegeben werden:

- **Projektbeschreibung:** Was ist die Grundidee des Projekts? Wie und wann soll das Projekt durchgeführt werden? Welchem Profil entspricht das Projekt (in Bezug auf die vier im *Kinder- und Jugendleitbild* formulierten Profile)?
- **Projektziele:** Was soll durch das Projekt erreicht werden?
- **Zielpublikum des Projekts:** Wer soll teilnehmen können? Welche Mindestzahl und welches Maximum an Teilnehmenden sind vorgesehen?
- **Verantwortung:** Wer trägt die operative Verantwortung für das Projekt? Wer ist die Kontaktperson?
- **Einbezug der Kinder und/oder der Jugendlichen:** Wie werden die Kinder und/oder Jugendlichen partizipativ in die Verwirklichung des Projekts einbezogen?
- **Kommunikation:** Wie wird die Werbung / Information konzipiert? Wer wird zu welchem Zeitpunkt über das Projekt informiert?
- **Evaluation:** Auf welche Weise wird die Projektevaluation durchgeführt?
- **Finanzen:** Welches Projektbudget ist vorgesehen (inklusive Arbeitsaufwand der bezahlten sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden)? Welche Finanzierungsquellen sind vorgesehen? Wer übernimmt die Garantie für ein allfälliges Defizit?

Der Projektantrag muss vom Kirchgemeinderat, resp. den Kirchgemeinderäten der betreffenden Kirchgemeinde oder Kirchgemeinden unterzeichnet sein. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Kirchgemeinderäte dazu, einerseits der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation nach Projektabschluss einen Projektbericht (inklusive finanzielle Abrechnung) abzugeben, und andererseits sämtliche Ergebnisse, Erfahrungen und Daten aus dem Projekt anderen Kirchgemeinden zugänglich zu machen, die ein ähnliches Projekt durchführen möchten.

## **Abwicklung**

1. Ein Projektantrag kann jederzeit eingereicht werden. Er ist der kantonal-kirchlichen Kinder- und Jugendanimation sowohl in Papierform als auch als elektronisches Dokument zuzustellen.
2. Die Koordinationsstelle der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation prüft den Projektantrag auf die Einhaltung der formellen Kriterien. Falls nötig verlangt sie Nachträge zu fehlenden Inhalten.
3. Die Jugendkommission untersucht den Projektantrag an ihrer nächstfolgenden Sitzung und fasst ihre Empfehlung zu Händen des Synodalrats.
4. Der Synodalrat entscheidet laufend über die Erteilung der Mandate, und er beauftragt die Koordinationsstelle der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation damit, die Projektumsetzung zu begleiten.

Die Jugendkommission ist eine zweisprachige Kommission, die dem Synodalrat unterstellt ist. Deren Mitglieder werden durch den Synodalrat ernannt. Sie wird vom Synodalratsmitglied geleitet, das für das Departement Jugend verantwortlich ist. Idealerweise ist mindestens ein Mitglied der Kommission weniger als 25 Jahre alt. Die Person, welche mit der Koordinationsaufgabe der kantonalkirchlichen Kinder- und Jugendanimation beauftragt ist, nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Jugendkommission hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab.

Verabschiedet vom Synodalrat am: 30. Januar 2018

Nächste Überarbeitung: Sommer 2020